

Eure Freienvertretung informiert: (NL 21. Dezember.2018)

Liebe Kolleg*innen,

wir wünschen Euch erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Auf Zweierlei möchten wir Euch zum Jahreswechsel noch hinweisen:

1) Einige von Euch haben diese Jahr eine Nachzahlung der VG-Wort für die Jahre 2008-2015 erhalten. Laut Auskunft der Personalteilung zählen diese Zahlungen nicht zu den Einkünften, die laut Tarifvertrag ein Drittel bzw die Hälfte der "erwerbsmäßigen Gesamtentgelte" nicht überschreiten dürfen. Ihr müsst sie im Antrag auf Statusfeststellung nicht angeben.

2) Dringender Handlungsbedarf besteht eventuell für Kolleg*innen, die in 2014 in Elternzeit waren und in 2015 ein Urlaubsentgelt und/oder einen Familienzuschlag vom BR erhalten haben.

Dazu hat die Rechtsanwältin Bettina Kühnast im BJV-Rundschreiben informiert, das wir hier anfügen:

.....

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz vor Weihnachten müssen wir Sie noch auf eine dringende Angelegenheit hinweisen:

Worum geht es?

Angesprochen sind alle 12-a- Mitarbeiter des BR, die in 2014 in Elternzeit waren und in 2015 ein Urlaubsentgelt und ggfs. einen Familienzuschlag vom BR erhalten haben. Unter Umständen steht diesen 12-a-Mitarbeitern ein Anspruch auf Nachberechnung des Urlaubsentgelts und ggfs. des Familienzuschlags zu.

Wieso jetzt?

Da eventuelle Ansprüche auf Nachberechnung von Urlaubsentgelt und Familienzuschlag aus dem Jahr 2015 Ende 2018 verjähren würden (es gilt eine dreijährige Verjährungsfrist), ist ein Handeln Ihrerseits zwingend erforderlich.

Der BR hat uns auf Nachfrage schriftlich bestätigt, dass die HA-Personal bei Betroffenen, die in 2014 unbezahlten Urlaub für eine Elternzeit hatten und Nachforderungsansprüche für 2015 geltend machen können, Nachberechnungen vornehmen wird, sofern sich die Betroffenen bis Jahresende 2018 bei ihren Personalbetreuern melden.

Was ist zu tun?

Sofern Sie in 2015 Urlaubsentgelt nach einer in 2014 genommenen Elternzeit erhalten haben, bitten wir Sie dringend, sich bis spätestens 31.12.2018 - am besten schriftlich- bei Ihrem/ Ihrer Personalbetreuer/- in beim BR zu melden und eine entsprechende Nachberechnung des Urlaubsentgelts für 2015 (im Anschluss an eine Elternzeit in 2014) zu fordern.

Hintergrund:

Das Arbeitsgericht München hat kürzlich in 1. Instanz entschieden, dass die bisher vom BR vorgenommene Berechnung des Urlaubsentgelts und des Familienzuschlags für 12a-Mitarbeiter im Jahr nach der Elternzeit nicht gesetzeskonform erfolgt ist. Als Grundlage für die Berechnung des Urlaubsentgelts nach einer Elternzeit wurden die erzielten Einkünfte des Vorjahres herangezogen, auch wenn in diesem einjährigen Referenzzeitraum Zeiten unbezahlter Freistellung wie z.B. eine Elternzeit lagen. Dies führte dazu, dass die pro Urlaubstag berechnete Urlaubsvergütung im auf die Elternzeit folgenden Kalenderjahr geringer ausfiel als die üblicherweise vorher bezogene Vergütung. Ebenso fiel gegebenenfalls auch der Familienzuschlag entsprechend geringer aus.

In dieser Einbeziehung von Zeiten unbezahlter Freistellung (Elternzeit) in den Referenzzeitraum für die Berechnung des Urlaubsentgelts sieht das Arbeitsgericht München einen Verstoß gegen das Bundes-Urlaubsgesetz, wonach auch arbeitnehmerähnliche Person (12-a-Mitarbeiter) Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und damit auf ein Urlaubsentgelt in der Höhe haben, wie es bei Weiterarbeit ohne Freistellung voraussichtlich hätte erwartet werden können. Die Elternzeit muss daher bei der Berechnung des Urlaubsentgelts ausgeklammert werden.

Im entschiedenen Fall hat das Arbeitsgericht den BR zu einer Nachzahlung von Urlaubsentgelt und Familienzuschlag verurteilt. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München ist jedoch zwischenzeitlich klägerseitig Berufung eingelegt worden, so dass das Urteil nicht rechtskräftig ist.

Mit den besten Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2019 verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bettina Kühnast
stellv. Geschäftsführerin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

.....

Es grüßt Eure Freienvertretung:

Georg Bayerle
Jutta Henkel

Andreas Höfig
Christina Lutz
Nikolaus Nützel
Johannes Roßteuscher
Friedrich Schloffer
Peter Weiß
Katharina Wesely

+++++

Alle Informationen und viele weitere wichtige Tipps findest Du auch auf unserer Webseite: www.freienvertretung.de

Immer gut vernetzt mit den festen Freien im BR? Dafür haben wir die geschlossene FACEBOOK-GRUPPE "12aler beim BR" gegründet
<https://www.facebook.com/groups/1728904217321933>

KollegInnen den NEWSLETTER DER FREIENVERTRETUNG empfehlen? Unten stehenden Link weitergeben!
<http://netzwerkinform.blogspot.de/p/freienvertretung.html>

+++++

Liebe KollegInnen, unsere Antworten auf Eure Fragen sind Hinweise zu Eurer Unterstützung, jedoch sind diese Hinweise nicht als eine Beratung in rechtlicher Hinsicht zu verstehen.

Die Freienvertretung kann zu keinem Zeitpunkt eine Rechts- oder Steuerberatung übernehmen und ist dazu auch nicht berechtigt. Für Hinweise der Freienvertretung können wir keine Haftung übernehmen.

+++++

DATENSCHUTZ:

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Du erhältst diesen Newsletter, weil Du Dich aktiv in die entsprechende Verteilerliste eingetragen hast.

Die mail-Adresse, die Du angegeben hast, wird ausschließlich dafür verwendet, Informationen für (feste) freie Mitarbeiter*innen des BR an Dich zu versenden. Insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Wenn Du diesen Newsletter nicht mehr bekommen willst, kannst Du Dich hier aus der Mailingliste austragen:

<http://netzwerkinform.blogspot.de/p/freienvertretung.html>

Oder schicke uns eine mail an [info\(at\)freienvertretung.de](mailto:info(at)freienvertretung.de), dann wird die Austragung von uns vorgenommen.

+++++